

## S a t z u n g

zur Erstreckung des Geltungsbereichs der Satzungen der Stadt Neunburg vorm Wald auf die zum 1.5.1978 eingegliederten Gemeindeteile Haslarn und Grundmühle

---

Die Stadt Neunburg vorm Wald erläßt aufgrund der Art.22 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- folgende

### S a t z u n g :

#### § 1

Der Geltungsbereich nachstehend aufgeführter Satzungen der Stadt Neunburg vorm Wald wird zu dem in § 3 festgesetzten Zeitpunkt auf die eingegliederten Gemeindeteile Haslarn und Grundmühle ausgedehnt:

- 1) Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 18.3.1975
- 2) Satzung über die Erhebung einer Feuerschutzabgabe vom 15.12.1975
- 3) Satzung zum Schutz der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen vom 14.12.1973.

#### § 2

Die in § 1 genannten Satzungen können während der Amtsstunden im Rathaus Neunburg vorm Wald, Zimmer-Nr. 11 eingesehen werden.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neunburg vorm Wald, 22.1.1979  
Stadt Neunburg vorm Wald

  
Manlik

1. Bürgermeister